

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen



Zusammenstellung der Anlagen zum Management- plan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1648-302 "Küstenlandschaft Südostrügen"



Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

I. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1648-302 erfolgte im folgenden Rahmen:

- frühzeitige Information relevanter Behörden und Institutionen über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302 im November 2015
- Informationsveranstaltung für den Biosphärenreservatsbeirat nach Abschluss des Grundagentils (Vorstellung der Grundsätze der Managementplanung, Vorstellung des FFH-Gebietes, Vorstellung der LRT nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL im GGB DE 1648-302, Information zum Ablauf der Managementplanung, Übersicht zu grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt/zur Entwicklung) am 07.04.2016 in Putbus
- Darstellung und Information über den aktuellen Stand der Planung im Rahmen einer Sitzung des Biosphärenreservatsbeirats am 20.10.2016 in Putbus
- Darstellung und Information über den aktuellen Stand der Planung im Rahmen einer Sitzung des Biosphärenreservatsbeirats (Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes; Schwerpunkt Bewertung und Maßnahmenableitung für Arten nach Anhang II FFH-RL und Erfassung und Bewertung der marinen FFH-LRT; Methodik der Maßnahmenableitung, Maßnahmenübersicht,) am 19.01.2017 in Putbus
- Darstellung und Information über den aktuellen Stand der Planung im Rahmen einer Sitzung des Biosphärenreservatsbeirats (Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes; Vorstellung der geplanten Maßnahmen) am 05.10.2017 in Putbus
- Einzelgespräche mit Vertretern folgender Landwirtschaftsbetriebe zur Maßnahmenplanung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Informationen zum GGB 1648-302 und zum Stand der Managementplanung inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage des Biosphärenreservates Südost-Rügen und Veröffentlichung von Grundagentil und Entwurfsfassung des Managementplanes am 25.07.2018
- Anschreiben relevanter Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das GGB DE 1648-302 "Küstenlandschaft Südostrügen" ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Folgende Stellungnahmen sind zum Managementplan für das GGB DE 1648-302 eingegangen:

- Frühzeitige Hinweise auf Belange der Regionalplanung des AfRL VP zum Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302, 19.11.2015
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Rostock zum Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302, 13.01.2016
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft zum Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302, 15.01.2016
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen; Fachdienst Bau und Planung, Fachgebiet Planung zum Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302, 02.02.2016
- Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zum Beginn der Managementplanung für das GGB DE 1648-302, 02.12.2015
- Stellungnahme des Forstamtes Rügen zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 30.08.2018
- Hinweise des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 31.08.2018
- Hinweise des Tourismusverbandes Rügen zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 29.08.2018
- Stellungnahme des Amtes Mönchgut-Granitz zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 30.08.2018
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 13.09.2018
- Stellungnahme der Gemeinde Ostseebad Sellin zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 31.07.2018
- Stellungnahme des Jagdverbandes Rügen e.V. zum Entwurf der Gesamtunterlage Managementplan DE 1648-302, 12.09.2018

Die Abwägung des Verfahrensbeauftragten bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen ist der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - GGB DE 1648-302

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
AfRL VP, frühzeitige Hinweise zum Auftakt der Management- planung für das GGB DE 1648-302/ 21.12.2015	Hinweis zur Maß- nahmen- planung	Die Teilflächen des Gebietes liegen in den Gemeinden Baabe, Gager, Göhren, Lancken-Granitz, Sellin und Thiessow. Die Gemeinde Lancken-Granitz ist im RREP VP als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Deren Entwicklung ist laut Grundsatz 3.1.3 (6) des RREP VP zu berücksichtigen. Alle anderen Gemeinden sind als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen, in diesen steht laut Grundsatz 3.1.3 (4) des RREP VP die Ergänzung des Angebots und die Qualitätsverbesserung im Vordergrund.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
	Hinweis zur Maß- nahmen- planung	Die Gemeinden Baabe und Sellin sind zudem als gemeinsames Grundzentrum ausgewiesen. Dessen Entwicklungsmöglichkeit muss nach Grundsatz 3.2.1 (1) des RREP VP gewährleistet werden.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
	Hinweis zur Maß- nahmen- planung	Die Gemeinden Göhren und Middelhagen sind nach Ziel 3.3 (3) des RREP VP als touristische Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen. Diese nehmen gemäß Grundsatz 3.3 (2) besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr. Dies ist bei der Managementplanung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
	Hinweis zur Maß- nahmen- planung	Eine Teilfläche des FFH-Gebietes nördlich von Middelhagen wird durch eine überregionale Straße (B 196 Bergen-Göhren) sowie eine bedeutsame flächenerschließende Straße (L 393 nach Thiessow) gekreuzt. Ein regional bedeutsamer Radweg verläuft entlang einer weiteren Teilfläche am Westufer des Selliner Sees. Diese Verkehrswege sind in ihrer Nutzbarkeit sicherzustellen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung AfRL VP, frühzeitige Hinweise zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 21.12.2015	Hinweis zur Maßnahmenplanung	Die Häfen Moritzdorf, Seedorf und Thiessow liegen am Ufer von zum FFH-Gebiet gehörenden Boddengewässern (Having, Zicker See). Die seeseitige Erreichbarkeit und Nutzbarkeit dieser Häfen muss gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
IHK Rostock, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 13.01.2016	allg. Hinweis	Da der Tourismus auf der Insel Rügen der wichtigste Wirtschaftsfaktor ist und für dessen Prosperität eine möglichst intakte Natur eine wichtige Rolle spielt, wird die o.g. Managementplanung voraussichtlich einige Berührungspunkte liefern, insbesondere in den Grenzbereichen des FFH Gebietes zu Ortschaften und touristischen Destinationen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
LaLLF M-V, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 15.01.2016	Hinweis zur Maßnahmenplanung	Die Gewässeranteile des FFH-Gebietes besitzen eine erhebliche fischereiliche Bedeutung für die Erwerbs-, Freizeit- und Angelfischerei. Im Gebiet befinden sich genehmigte Standorte von Reusen gem. § 18 KüFVO sowie die Laichschonbezirke „Selliner See“, „Neuensiener See“ und „Zicker See“ gem. § 12 Küstentischereiverordnung M-V (KüFVO) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269).	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung LaLLF M-V, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 15.01.2016	allg. Hinweise	Fischereiliche Belange meiner Behörde sind somit betroffen. Ich bitte daher ausdrücklich um Beteiligung meiner Behörde bei der Erarbeitung des Managementplanes. Dies betrifft z.B. die Abfrage von verfügbaren Daten und Informationen zur fischereilichen Nutzung des Gebietes für die Erstellung des Grundlagenteils sowie die Einbeziehung bei der Maßnahmenplanung. Bereits jetzt bitte ich um frühzeitige Information über und die Möglichkeit zur Mitwirkung in ggf. einzurichtenden thematischen Arbeitsgruppen (Gewässer, fischereiliche Nutzung).	Behörde einbezogen	-
	allg. Hinweise	Weiterhin bitte ich um Information und Beteiligung der Vertreter der Fischerei (Landesanglerverband M-V e.V., Landesfischereiverband M-V e.V.) und der ortsansässigen Fischereibetriebe.	Vertreter der Fischerei einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter der Fischerei wurden umfänglich beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> o Kreisanglerverband „Insel Rügen“ e.V. und Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V als Mitglieder des Biosphärenreservatsbeirats beteiligt; beide Verbände ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert - Da Einschränkungen der Fischerei bzw. der Angelausübung mit dem Managementplan nicht verbunden sind, wurde auf Einzelgespräche mit Fischereibetrieben mangels Erforderlichkeit verzichtet.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
LK V-R, Stellungnahme zum Auftrag der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 02.02.2016	Hinweis zur Maß- nahmen- planung	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht wird vorab folgendes zur Erarbeitung des Managementplans angemerkt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb des FFH-Gebietes besteht ein weit verzweigtes Netz von natürlichen und künstlich veränderten Entwässerungs- bzw. Meliorationsgräben (Gewässer II. Ordnung). Der Unterhaltungspflichtige ist hierfür der Wasser- und Bodenverband „Rügen“. Bahnhofstraße 6, 18528 Sehlen (WBV). 2. Verzicht auf Gewässerunterhaltung bzw. -pflege zu Gunsten der naturschutzrechtlichen Belange bedarf der ausdrücklichen Gestattung/Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. 3. Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, darunter fallen auch Entrohrungen von unterirdischen Gewässerführungen, bedarf der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde (§ 68 Wassergesetz des Landes M-V [LWaG M-V]). 4. Bauliche Anlagen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, wie z.B. Durchlässe, sind gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V grundsätzlich anzeigepflichtig. Gemäß § 118 Abs. 3 LWaG M-V besteht diese Anzeigepflicht jedoch nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedarf. Die hierfür zuständige Behörde (wie z.B. die zuständige Naturschutzbehörde) hört die Wasserbehörde vor ihrer Entscheidung. Die wasserwirtschaftlichen Auflagen über die Ausführung der Gewässerkreuzung fließen dann in die naturschutzrechtliche Genehmigung mit ein. 5. Maßnahmen innerhalb des 200-m-Küstenstreifens sind auf Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes durch das StALU Vorpommern (ehem. StAUN Stralsund, Dez. 310) beurteilen zu lassen. 	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung LK V-R, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 02.02.2016	allg. Hinweise	Ich gehe davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Belange durch die Planung nicht betroffen sind. Aus den Übersichtskarten sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich, der Grundlagenteil und der Maßnahmenenteil haben nicht zur Beurteilung vorgelegen.	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Managementplanung für GGB in M-V erfolgt in zwei Teilen – einem Grundlagen- (Teil I) und einem Maßnahmenenteil (Teil II). Der Grundlagenteil wurde im November 2016 fertiggestellt. - Im Grundlagenteil werden lediglich die erforderlichen Erhaltungsziele festgelegt. - Die Maßnahmenplanung erfolgt erst im zweiten Teil der Planung. Fertigstellung der Entwurfsfassung: Juli 2018.
	allg. Hinweise	Aus Sicht der Bauaufsicht, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.	kein Überarbeitungserfordernis	-
ZWAR Rügen, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 02.12.2015	allg. Hinweise	In den vorgeschlagenen FFH-Gebieten befinden sich teilweise öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen unserer Rechtsträgerschaft. Diese Anlagen sind von existenzieller Bedeutung für die Bevölkerung und Wirtschaft der Gemeinden im Bereich Sellin-Mönchgut. Somit können wir als verantwortliches Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen Maßnahmen, die zu Einschränkungen oder Verboten von betrieblichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserver- und Abwasserentsorgung führen bzw. die Auswirkungen auf die Grundwasserqualität in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Wasserfassungen haben können, nicht zustimmen. Eine konkrete Stellungnahme auf der Grundlage der uns zugesandten Unterlagen ist nicht möglich. Dazu sind genauere Angaben zu den im Einzelnen geplanten Maßnahmen erforderlich.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung ZWAR Rügen, Stellungnahme zum Auftakt der Managementplanung für das GGB DE 1648-302/ 02.12.2015	Hinweis zur Maßnahmenplanung	<p>Hinzuweisen ist u.a. darauf, dass in dem vorgeschlagenen Gebiet zwischen Lancken-Granitz und Sellin/nördlich der B 196 ein Teil unserer mit Trinkwasserschutzzonen gesicherten Wasserfassung vom Wasserwerk Sellin liegt. Hier befinden sich zahlreiche Brunnen, Rohwasserleitungen und Kabel. In Kürze werden in diesem Gebiet dringend notwendige Ersatzbrunnen gebohrt und leitungsmäßig an den Bestand angeschlossen. Wirtschaftlich vertretbare Alternativen dazu gibt es in diesem Versorgungsgebiet nicht. Die Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Sellin schließen auch die Flächen südlich der B 196 bis zum Uferbereich des Neuensiner Sees ein. Hier können wir Maßnahmen, die durch seeseitige Einspeisung von Brackwasser zum weiteren Anstieg des Grundwasserstandes im Bereich des Polders Neuensien führen, nicht zustimmen (siehe unsere diesbezüglichen Stellungnahmen aus den Jahren 2004 bis 2997 zum Vorhaben Renaturierung des Polders Neuensien).</p> <p>Im Gebiet zwischen Gager und Groß-Zicker befinden sich auf dem Bakenberg unser Trinkwasserhochbehälter und die dazugehörigen Rohrleitungen und Kabel. Weiterhin bestehen in Gager bis in das vorgeschlagene Gebiet reichend Trinkwasserschutzzonen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Gager.</p>	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.	-
Forstamt Rügen zum Planentwurf 30.08.2018	II.1.2	<p>1. Der LRT 4030 wurde mit einer Größe von 100qm im Rahmen der Managementplanung neu ausgewiesen (Bewertung C). Es handelt sich um eine Waldfläche nach Landeswaldgesetz M-V § 2. Wie in der Kartenanlage ersichtlich betrifft es nicht nur einen Waldlichtungsbereich sondern auch dicht mit Bäumen bestockte Bereiche. Hier stellt sich zuerst die Frage, ob die Mindestgröße der Aufnahmefläche von 100qm – bei mindestens 5m Breite – wirklich gegeben ist. Sollte dies der Fall sein ist im Managementplan aufzunehmen, dass es sich um eine Waldfläche handelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die empfohlenen Maßnahmen Plaggen oder Beweidung die</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	- Die Ausweisung des LRT 4030 fand im Rahmen der LUNG Erfassung „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotop der Offenlandlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ und nicht im Ablauf der Managementplanung statt. Die LRT Fläche wurde als Teil des Datenbestandes übergeben und war bereits zum Zeitpunkt der Abstimmungen mit der

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Forstamt Rügen zum Planentwurf 30.08.2018		Genehmigung der Forstbehörde (Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom §18 bzw. § 29 LWaldG M-V) sowie die Zustimmung des Eigentümers bedürfen. Gehölzentnahmen in diesem Bereich bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.		<p>Forst bezüglich der Abgrenzung von Waldlebensraumtypen und Offenlandlebensraumtypen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aus dem aktuellen Luftbild ersichtliche Überlagerung mit bewaldeten Bereichen ist vermutlich auf Abgrenzungungenauigkeiten zurück zu führen, die aus der Verwendung einer anderen Luftbildgrundlage zum Zeitpunkt der Erfassung (2014) beruhen. <ul style="list-style-type: none"> o Neuausgrenzung anhand von aktuellem Luftbild und Fotos - Einarbeitung der genehmigungsrechtlichen Hinweise bei der Umsetzung von Pflegemaßnahmen in Kapitel II.1.2
	II.1.1 LRT 6210	2. Die Ausgrenzungen des LRT 6210 überlagern sich bereichsweise mit Wald. Besonders auffällige Überlagerungen sind in den ausgewiesenen Flächen 12, 52 und 64 zu finden (siehe Kartenanlage). Allein bei den 3 genannten Teilflächen handelt es sich um ca. 2,5 ha Wald (25.000qm). Innerhalb der anderen ausgewiesenen Flächen besteht teilweise kleinflächig auch Waldbetroffenheit. Auf Grund der fortschreitenden Sukzession wird der Anteil der betroffenen Waldflächen zunehmen. Sofern keine neuen Flächenabgrenzung für diesen LRT erfolgt, ist im Managementplan darauf hinzuweisen, dass Waldflächen betroffen sind. Pflegenutzungen wie Beweidung, Mahd oder Gehölzentfernung bedürfen in diesen Bereichen der Genehmigung durch die Forstbehörde sowie der Zustimmung des Eigentümers (Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom §29 LWaldG M-V bzw. Antrag auf Waldumwandlung §15). Besteht die naturschutzfachliche Notwendigkeit einer Waldumwandlung ist gegebenenfalls ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 notwendig.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Überlagerung der LRT Flächen 6210-12-B, 6210-52-B und 6210-64-B mit Waldbereichen wurde bereinigt. - Handlungshinweise bei Waldbetroffenheit durch fortschreitenden Sukzession (Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom §29 LWaldG M-V bzw. Antrag auf Waldumwandlung §15) im Kapitel II.1.1 ergänzt.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Forstamt Rügen zum Planentwurf 30.08.2018	I.1.2 S.11	3. Im Managementplan (Tab. S.11) ist für die Schutzzone II ausgeführt; „dabei darf das Erntealter der Buche von 180 Jahren nicht unterschritten werden“. Hier handelt es sich um eine veraltete Festlegung – im Jahr 2013 fanden umfangreiche Abstimmungen mit BfN, Biosphäre, Landesforst ... statt. In diesem Zusammenhang wurden die Bewirtschaftungsregeln neu festgelegt: siehe Protokoll vom 13.11.2013. Aus diesem Grund sollte der Satz entweder gelöscht werden, oder die Formulierung muss sich an dem Protokoll orientieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	- Zusatz „dabei darf das Erntealter der Buche von 180 Jahren nicht unterschritten werden“ wurde aus dem Managementplan entfernt.
LALLF zum Planentwurf 31.08.2018	I.1.2 S.21	S. 21: Nach aktueller Rechtslage (§ 7 Abs. 1 LFischG) besteht die Fischereischeinplicht erst ab vollendetem 14. Lebensjahr	Der Hinweis wird berücksichtigt.	- Angabe zur Fischereischeinplicht angepasst.
	I.3.2 S.66	S. 65: Die genannten genehmigten Reusenstandorte stellen die Situation zum Zeitpunkt der Datenübergabe dar; es sollte daher heißen: „Nur an diesen Standorten ist gegenwärtig (2016) Reusenfischerei im GGB möglich.“	Der Hinweis wird berücksichtigt.	- Hinweis zu Reusenstandorten eingefügt.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018	Hinweis zu Karten- grundlage	<p>Formales</p> <p>a) Die verwendete Kartengrundlage entspricht nicht der aktuellen Fassung der amtlichen Vermessungswerke und zeigt einen historischen Zustand. Enthalten sind in den verwendeten Karten z.B. seit langem abgerissene Gebäude. Das gesamte Kartenwerk ist auf eine aktuelle amtliche Grundlage umzustellen (WebAtlasDE oder aktuellste Ausgabe der topografischen Karte).</p>	kein Überarbeitungser- fordernis	- Die Grundlagendaten zur Bearbeitung der FFH-Managementpläne werden dem Auftragnehmer zu Beginn der Bearbeitung vom LUNG M-V zur Verfügung gestellt. Es wurde mit dem Datenstand gearbeitet, der zum Planungsbeginn 2015 zur Verfügung stand.
	allg. Hinweise	<p>Formales</p> <p>b) Nach § 9 Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) stellt die zuständige Naturschutzbehörde für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung einen Managementplan auf. Teilpläne sind nicht vorgesehen und erschweren das arbeiten. Es ist daher davon auszugehen, dass der offizielle Managementplan der zuständigen uNB alle Lebensraumtypen enthält. Sofern im Gebiet gemeldete Waldlebensraumtypen vorkommen, sind diese in den <u>einen</u> Managementplan einzuarbeiten. Die Landesforstverwaltung M-V ist keine Naturschutzbehörde im Sinne § 1 NatSchAG M-V und folglich nicht befugt einen Managementplan nach § 9 Natura 2000-LVO M-V aufzustellen. Der Verweis auf einen den Unterlagen nicht beiliegenden Fachbeitrag Wald (S.39/ S.60) ist folglich unzulässig.</p>	kein Überarbeitungser- fordernis	- Der vorliegende Managementplan wurde nach den Vorgaben der Landesverordnung Natura 2000-LVO M-V und dem Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Version 4.1) erstellt. Der genannte Fachleitfaden macht landesweit verbindliche Vorgaben zum Ablauf, zum Inhalt und zur Form der Bearbeitung von Managementplänen. Gemäß 7.2.1 des Fachleitfadens sind für Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT; alle LRT mit dem EU-Code 9xxx und 2180) separate Fachbeiträge durch die Landesforstverwaltung zu erarbeiten.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018		Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Karten des Managementplans nach §9 Natura 2000-LVO M-V die Schutzziele (Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) abschließend und vollständig auswiesen. Schließlich dient der Managementplan nicht zuletzt auch dazu, die Maßstäbe für die Verträglichkeit von Plänen und Projekten flächenscharf aufzubereiten.		<ul style="list-style-type: none"> - Der Managementplan für den Teilbereich Wälder ist sowohl auf den Internetseiten der Landesforst als auch über das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern online verfügbar und für jedermann einsehbar.
	I.1.2 S. 22	<p>Inhaltliches</p> <p>a) Auf S. 22 (et. Al.) wird eine vorzunehmende Grenzanpassung angekündigt. Dies wird im Sinne der Eindeutigkeit ausdrücklich befürwortet. Leider ist in den Unterlagen kein Entwurf einer zukünftigen Abgrenzung enthalten. Maßstab der zukünftigen Abgrenzung können nur die im Managementplan bestimmten und aufgenommenen LRT und Habitate sein. Teilflächen ohne relevante LRT und Habitate wie z.B. der Hohe Berg östlich von Neuensien müssen gänzlich entfallen, da hier gemäß Managementplan keine Betroffenheit durch die festgesetzten Schutzziele vorliegt.</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchführung von Grenzanpassungen ist im Rahmen der Managementplanung nicht vorgesehen. Hinweise zu Grenzanpassungen werden an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V gemeldet und ggf. in einem anschließenden Verfahren konkretisiert und durchgeführt. - Die Gebietsabgrenzung ist nicht ausschließlich auf die ausgewiesenen LRT und Habitate zu begrenzen. Die Kriterien für die Gebietsmeldung und -abgrenzung ergeben sich vielmehr aus Art. 3 und Art. 4 i.V.m. Anhang III der FFH-RL. GGB sind repräsentative Schutzgebiete für bestimmte LRT und Arten, die zusammen das Netz „Natura 2000“ bilden. Im Übrigen ist auf den Unterschied des Gebietsschutzes und des Biotopschutzes hinzuweisen. - Gebiets-Teilflächen ohne LRT oder Arthabitate liegen im GGB nicht vor. Im genannten Teilgebiet „Hoher Berg“ östlich von Neuensien befindet sich der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald).

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018	I.3.1 LRT 1150	<p>Inhaltliches</p> <p>b) Hinsichtlich des LRT 1150 werden als mögliche Beeinträchtigung Eingriffe in den Austauschprozess zwischen Lagune und vorgelagertem Wasserkörper angeführt. Diese Aussage ist zu ungenau. Vielmehr wäre darzulegen, dass zur Stabilisierung als Lagune ein Mindestaustausch zu sichern ist, der zu benennen ist (bzw. vica versa auch im Fall einer maximalen Öffnung). Stellt z.B. die Ausbaggerung der Fahrrinne zur Zickersee eine wünschenswerte Maßnahme im Sinne des Erhalts des LRT dar? Wie groß dürfen Änderungen am Querschnitt der Anbindung sein? Nur bei entsprechender Präzisierung können wasserseitige Projekte wie z.B. ein Hafenausbau zukünftig qualifiziert nach den Vorgaben des Managementplans auf ihre Zulässigkeit hin bewertet werden.</p> <p>Entsprechend sind die dargestellten Maßnahmen (Karte 3) zu präzisieren. Umfasst die Maßnahme „Erhalt der vorhandenen Strömungsverhältnisse“ im Falle der Zickersee auch den (künstlichen) Erhalt der Fahrrinne durch Baggerung oder soll dies im Sinne einer natürlichen Entwicklung der Strömungsverhältnisse ausgeschlossen werden?</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung der Maßnahmen erfolgte gemäß Anlage 14 (Liste der Standardmaßnahmen für FFH-Gebiete) des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung der marinen LRT im Jahr 2016. - Die Schutzmaßnahme Ae14 (Erhalt von Lagunen mit ihrer natürlichen Mündungsmorphologie – keine Abriegelung, keine künstlichen Durchbrüche der Nehrungen, Sicherung des Wasseraustausches) dient der Sicherung des Status quo. Die Maßnahme beinhaltet folglich keine Veränderung der aktuell vorliegenden LRT 1150. - Da die Maßnahme mit keinem Eingriff verbunden ist, sondern sich am aktuellen Gebietszustand orientiert, sind auch die Benennung von Mindestaustauschraten oder einer maximalen Öffnung nicht notwendig. - Von einer Präzisierung der in Karte 3 dargestellten Maßnahmen ist daher abzusehen. Sollten wasserseitige Projekte, wie der beispielhaft genannte Ausbau von Fahrrinne oder Hafen geplant sein, bedarf es einer Einzelfallprüfung. - Die Maßnahme „Erhalt der vorhandenen Strömungsverhältnisse“ dient ebenfalls dem Erhalt des Status quo des LRT 1150, um eine Verschlechterung des LRT-Zustands sowie eine Verkleinerung der Fläche zu verhindern. Die Maßnahme nimmt den Gebietszustand zum Zeitpunkt der Planerstellung als Referenzzustand für den Erhalt des LRT 1150.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018	I.3.1 LRT 1210	<p>Inhaltliches</p> <p>c) Hinsichtlich LRT 1210 wird als Beeinträchtigung die Strandnutzung angeführt. Dabei wird auf Trittbelastung und Störung lebensraumtypischer Tierarten wie den Sandregenpfeifer verwiesen. Dazu ist anzumerken: Der Sandregenpfeifer ist keine für das GGB festgesetzte Art von gemeinschaftlichem Interesse, so dass dessen Störung für den LRT bzw. die Schutzziele des GGB unerheblich ist. Angesichts der natürlichen Kurzlebigkeit der Spülsäume ist zudem weiter zu untersetzen, inwiefern eine Trittbelastung für den Charakter des LRT relevant ist, da Kennzeichen des LRT gerade die regelmäßige und häufige Zerstörung ist.</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sandregenpfeifer ist eine typische Art des LRT 1210 (vgl. Steckbrief des LRT 1210 – LUNG 2011) und daher als lebensraumtypischer Bestandteil in die Betrachtungen mit einzubeziehen, sofern sein Vorkommen im Rahmen der Bestandserfassung festgestellt wird. Das Vorkommen des Sandregenpfeifers auf Teilflächen des LRT 1210 wird als Beispiel für lebensraumtypische Arten genannt und zur gebietsspezifischen Beschreibung des LRT herangezogen. Im Plan erfolgt keine Ableitung von Maßnahmen auf Grundlage des Sandregenpfeifer-Vorkommens. - Trotz der Kurzlebigkeit des LRT 1210 kann es durch erhöhte Trittbelastung zur Beschädigung des LRT kommen. Die genannte Gefährdungsursache ist auch im Steckbrief des LRT 1210 beschrieben (LUNG 2011).
	I.3.1 LRT 1230	<p>Inhaltliches</p> <p>d) Hinsichtlich LRT 1230 wird festgestellt, dass der ungünstige Erhaltungszustand daraus resultiert, dass es sich landschaftsbedingt um inaktive Kliffe handelt, die gemäß Bewertungsschema von vornherein ungünstig bewertet werden. Hier ist zu fragen, ob der LRT richtig definiert wurde oder – wenn die landschaftliche Ausprägung keinen guten Zustand des LRT zulässt – ob auf den Schutz dieses LRT in dieser offensichtlich naturräumlich ungeeigneten Lage nicht besser verzichtet werden sollte.</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Sowohl aktive als auch inaktive Kliffe sind Bestandteil des LRT 1230 (LUNG 2011b). Alle im GGB vorkommenden Kliffe (aktive und inaktive) weisen die LRT-typischen Habitatstrukturen und Arten auf und sind damit als LRT 1230 auszuweisen. Die Gesamtbewertung einer LRT-Teilfläche setzt sich aus mehreren Haupt- und Unterkriterien zusammen.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018	I.4 Arten nach Anhang IV	Inhaltliches e) Hinsichtlich der Arten nach Anhang IV FFH-RL wird ausschließlich auf die Daten des LUNG zurückgegriffen (S. 72). Diese Daten sind ungenügend und lassen keine Einschätzung tatsächlicher Vorkommen zu. Dies ist für einen Managementplan, der Grundlage für die Prüfung von Plänen und Projekten sein soll, unzureichend. Es wird daher gefordert, dass flächendeckend zumindest Stichproben zu den besagten Arten erhoben werden.	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die verfügbaren Daten und auswertbaren Unterlagen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden entsprechen des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (S.36) überprüft und die Ergebnisse in den vorliegenden Plan eingearbeitet. Eine Erfassung der Anhang IV Arten ist gemäß des Fachleitfadens nicht vorgesehen. - Im Rahmen der Managementplanung erfolgt lediglich eine nachrichtliche Aufnahme der Anhang IV Arten, da die Managementpläne der GGB nach Art. 3 FFH-Richtlinie für LRT nach Anhang I und Arthabitate der Anhang II Arten aufgestellt werden.
	Karte 3	Die in der Legende aufgenommene Schraffur „Sperrung für Fußgänger“ konnte in der Karte nicht gefunden werden. Vorsorglich wird einer Sperrung von Landschaftsbereichen für Fußgänger widersprochen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schraffur entstammt einer veralteten Arbeitsversion der Karte 3. Die Schraffur wird entfernt und Karte 3 angepasst. Die Maßnahme „Sperrung für Fußgänger“ war und ist im Plan nicht vorgesehen.
	Karte 3	Die Maßnahme „Erhalt des vorhandenen Wasserstands“ ist bei Küstengewässern unverständlich, da der Wasserstand von Küstengewässern durch menschliche Handlungen nicht unmittelbar zu beeinflussen ist.	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Lagunen (LRT 1150) sind vorrangig flache geohydrologische Gewässereinheiten mit relativ geringem Wasseraustausch mit dem vorgelagerten Wasserkörper und geringer Exposition. Daher werden die Wasserverhältnisse und Wasserstände trotz der Einstufung als Küstenlebensraumtyp auch durch das landseitig herrschende Süßwasserregime beeinflusst. Veränderungen des Wasserstandes sind in diesen weitgehend vom vorgelagerten marinen Gewässer beeinflussten Küsten-LRT nicht auszuschließen.

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Amt Mönchgut- Granitz zum Planentwurf 30.08.2018	Karte 3	<p>Die Maßnahme „Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse/Erhalt der vorhandenen Strömungsverhältnisse“ ist zu spezifizieren (s.o.). Dies gilt insb. für die Schwelle zur Zickersee sowie die Baaber Bek als Zufahrt zum Neuensierer bzw. Selliner See.</p> <p>Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die beiden Forderungen gegensätzlich und damit in dieser Kombination widersprüchlich sind. Da die Strömungsverhältnisse durch Materialtransportprozesse verändert werden, kann der geforderte Erhalt der derzeitigen Strömungsverhältnisse im Einzelfall nur mit Eingriffen in die Materialtransportprozesse gewährleistet werden. Sofern mit der Maßnahme die Hinnahme von Verlandungsprozessen auch im Bereich der Fahrrinnen zu den bestehenden Häfen gemeint sein sollte, wird diese Maßnahme ausdrücklich abgelehnt. Im Einzelnen betrifft dies z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 183_1 ist im Bereich des Hafens Groß Zicker räumlich auszusetzen; der Hafen mit seinem befestigten Ufer ist Bestand, es besteht Baurecht im Rahmen des vBP Nr.5 • 009_1, 013_1, 013_2, 178_1, 178_2, 196_1 (Erhalt vorhandener Bodenstrukturen) ist hinsichtlich der ausdrücklichen Zulässigkeit des Erhalts (Ausbaggerung) der Fahrrinnen zu den Häfen Sellin, Seedorf, Baabe, Thiessow, Groß Zicker, Klein Zicker sowie des Erhalts des Hafens neu Reddevitz zu präzisieren. 	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die genannten Maßnahmen dienen dem Erhalt des Status quo der marinen LRT (1150*, 1160), um einer Verschlechterung der LRT-Zustände sowie einer Verkleinerung der LRT Flächen zu verhindern sowie dem Schutz der FFH-Art Fischotter. Die Maßnahmen nehmen den Gebietszustand zum Zeitpunkt der Planerstellung als Referenzzustand für den Erhalt der LRT. Im Rahmen der Schutzmaßnahmen sind Änderungen in den Materialtransportprozessen und Strömungsverhältnissen, die sich durch natürliche Dynamiken und Prozesse ereignen, nicht ausgeschlossen. - Beim Erhalt des Status quo der LRT-Teilflächen und Arthabitate ist eine Nutzung und Unterhaltung der Häfen und Fahrrinnen in der aktuell vorliegenden Frequentierung weiterhin möglich solange diese nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Eine Klarstellung im Plan erfolgt.
	Karte 3	<p>Grundsätzlich sind Maßnahmen auf das zum Erhalt der Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse notwendige Maß zu beschränken. Abgelehnt werden daher die Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 184_1c/ 184_2c, da in diesem Abschnitt der Graben keine Lebensräume berührt (südl. Groß Zicker); der Graben dient vielmehr v.a. der Entwässerung der südlich des Ortes liegenden Wiesen, die nicht 	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahmen 184_1 und 184_2 in den Grabenabschnitten sowie 185_1 und 187_1 an den Strandabschnitten sind Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Lebensraums der hier vorkommenden FFH-Tierart Fischotter. Sie dienen der Sicherung des Status quo der Habitate. - Die Schutzmaßnahme 033_1 dient der

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Bestandteil des Schutzgebiets sind, so dass eine ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung für diesen Abschnitt sichergestellt sein muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme „Erhalt störungsarmer Bereiche“ (Schraffur, 186_1, 187_1) ist im Bereich des Badestrands in Thiessow (außerhalb des NSG Südperd) sowie im Bereich Lobber Ort zu entfernen. Ebenso ist im Bereich des intensiv genutzten Sandstrands (Badestrands) Maßnahme 033_1 zu entfernen. 		<p>Sicherung des Status quo des LRT 1210 und betrifft daher einen spezifischen Schutzgegenstand der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus ist die Maßnahme 033_1 in Schutzzone II des NSG Mönchgut verortet (Lobber Ort). Auch auf Grundlage der Schutzgebietsverordnung ist eine Intensivierung der Strandnutzung, z.B. durch mechanische Strandberäumung oder Strandversorgung, nicht zulässig. Eine Nutzung des Strandes im bisherigen Maße ist bei der Umsetzung der Maßnahmen 033_1 weiterhin möglich.</p>
<p>Tourismusverband Rügen e.V. zum Planentwurf 29.08.2018</p>	<p>allg. Hinweise II.1.1</p>	<p>Im Leitbild des Verbandes ist verankert: „Wir erhalten und pflegen unsere Natur- und Kulturlandschaft als wichtigste Lebensgrundlage der Bevölkerung. Ihre Vielfalt bleibt Voraussetzung für das touristische Angebot. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie darf nicht zu Einbußen in der nachhaltigen touristischen Entwicklung auf Rügen führen.“ (Leitbild TVR 2005).</p> <p>Der Tourismusverband Rügen erkennt nach Sichtung des Entwurfes keine Einschränkungen für die bisherige touristische Nutzungsintensität im Zuge der Maßnahmenplanung- und Umsetzung in diesem Gebiet, die konträr zum genannten Leitbildauszug sind.</p> <p>Im Managementplan wird festgestellt, dass die Beeinträchtigungen durch touristische und freizeittliche Nutzung generell als gering einzuschätzen sind. Von einer (weiteren) touristischen Erschließung durch z.B. Strandzugänge soll abgesehen werden. (S.101 MaP)</p> <p>Weiterhin sollen Vorhaben vermieden werden, die die Exposition im strömungsreichen Wasser beeinträchtigen, wie beispielsweise Sedimententnahmen oder -aufspülungen; Veränderung der Strömungsverhältnisse oder Molen- bzw.</p>	<p>kein Überarbeitungserfordernis</p>	<p>- Hinweise zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Hafenbauten. (S. 108 MaP)</p> <p>Der Tourismusverband Rügen kann diese Empfehlungen im Sinne des Naturschutzes nachvollziehen und unterstützen, solange die touristische Nutzung in ihrem bisherigen Maße nicht eingeschränkt wird. Zusätzlich stellen wir fest, dass die Befahrbarkeit des Having für den Bootsverkehr durch die geltenden Gewässer-Befahrensregelungen ausreichend geregelt ist.</p>		
StALU VP zum Planentwurf 13.09.2018	allg. Hinweise	<p>Soweit auswertbar, gehe ich davon aus, dass die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes als öffentliche Aufgabe von dem vorliegenden Entwurf des Managementplans derzeit nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich weise dennoch darauf hin, dass für mich als die für Küstenschutz zuständige Behörde gemäß § 83 Abs. 1 LWaG eine Verpflichtung zum Schutz der im Zusammenhang bebauten Gebiete besteht. Insofern dürfen auch zukünftig für solche Gebiete Maßnahmen des Küstenschutzes, welche als öffentliche Aufgabe notwendig sind, durch die FFH-Managementplanung nicht ausgeschlossen werden. Ich gehe davon aus, dass die für diverse LRT (z.B. 1170 „Riffe, 1210 „Einjährige Spülsäume“, 2120 „Weißdünen mit Strandhafer“, 2130 „festgelegte Küstendünen mit krautiger Vegetation“) vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der vorhandenen Meeresbodenstruktur – keine Aufschüttungen oder Sedimententnahmen • Erhalt der vorhandenen Abtrags- und Materialtransportprozesse – keine Küstenschutzmaßnahmen • Erhalt der (Küsten-) Dynamik – keine Festlegung durch Verbau 	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Kenntnis genommen - Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Küstenschutzanlagen zu erwarten.
Fortsetzung StALU VP zum Planentwurf		nicht die Unterhaltung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen Küstenschutzanlagen (z.B. Deich Lobbe-Thiessow, Steinwall Südperd) einbeziehen.		-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
13.09.2018		<p>Außerdem sind keine Maßnahmen durchzuführen, die an den vorhandenen Küstenschutzanlagen (z.B. südlich Middelhagen, Hagensche Wiek, Deich Groß Zicker) zu Vernässungen der Deichfußbereiche, welche nachteilige Auswirkungen auf die Unterhaltung und Wehrfähigkeit der Deiche haben, befürchten lassen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zumindest in den seewärtigen und insbesondere Dünenbereichen mit Küstenrückgang (Abrasion bei Hochwasser) Großgehölze nachteilige Auswirkungen, z.B. infolge Windbruch bzw. Ausspülungen im Sturmflutfall, haben können. Die Beseitigung von derartigem Bewuchs muss weiterhin möglich sein.</p>		
	I.1.2 Küsten- schutz	<p>1. Das LWaG beinhaltet bzgl. des Küstenschutzes keine Formulierung „Deich I. Ordnung“. Von daher sollte der Passus „Deich I. Ordnung (Landesküstenschutzdeich)“ nur auf „Landesküstenschutzdeiche“ reduziert werden.</p> <p>2. Auch Dünen stellen im Sinne des Küstenschutzes technische Schutzanlagen dar. Im Bereich des FFH-Gebietes befindet sich die Landesküstenschutzdüne Lobbe-Thiessow (Randbereiche bei Lobbe und Thiessow). Ich bitte um Ergänzung.</p> <p>3. Im Bereich des FFH-Gebietes befindet sich außerdem der Geröllwall Klein Zicker zum Erosionsschutz der gleichnamigen Ortslage. Auch hier bitte ich um Ergänzung der Ausführungen.</p> <p>4. Die Wälder im Bereich des FFH-Gebietes haben nach heutigem Kenntnisstand keine Küstenschutzfunktion. Insofern bitte ich um Streichung.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Formulierung „Deich I. Ordnung“ in „Landesküstenschutzdeiche“ - Ergänzung der Landesküstenschutzdüne im Kapitel I.1.2 - Ergänzung des Geröllwall Klein Zicker im Kapitel I.1.2 - Information zu Küstenschutzfunktion der Wälder im Bereich Süd- und Nordperd sowie der Ortschaft Lobbe aus dem Plan entfernt

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung StALU VP zum Planentwurf 13.09.2018	Tabelle 19	<p>In Tabelle 19 ist für diverse Maßnahmen, welche aus Sicht des Verfassers des Managementplanes auch im Sinne der WRRL notwendig sind, das StALU VP als „Adressat“ aufgeführt.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL an Küstengewässern dem LUNG Güstrow obliegt. Entsprechend einer Nachfrage beim LUNG wurde mir außerdem mitgeteilt, dass direkt in den Küstengewässer-Wasserkörpern keine Maßnahmen für die Bewirtschaftungsperiode 2015-2021 eingeplant sind. Insofern erschließt sich mir weder die Maßnahmenbeschreibung „Umsetzung von Maßnahmen der WRRL zu Verbesserung der Gewässergüte“ noch der Adressat der Maßnahme.</p> <p>Sofern die Durchführung von geplanten Maßnahmen einen wasserrechtlichen Vollzug in meiner Zuständigkeit voraussetzt, bitte ich um eine rechtzeitige Abtragstellung bzw. ggf. Anzeige.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	- Maßnahmen zur WRRL aus der Tabelle 19 und der Karte 3 entfernt
	allg. Hinweise	<p>Nach Sichtung der Unterlage bestehen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zum vorliegenden Entwurf des Managementplans. Der Plan ist mit dem Plan für das angrenzende GGB „Greifswalder Bodden“ kompatibel.</p> <p>Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Bedenken und Hinweise.</p>	kein Überarbeitungserfordernis	-
Ostseebad Sellin zum Planentwurf 31.07.2018	allg. Hinweise	<p>Der gesamte Plan ist sehr detailliert und inhaltsreich aufgestellt. Was und völlig fehlt, ist die Aufführung der Schutzzone 3 Biosphäre und die Auswirkung auf das LSG. Hierzu wurde aktuell ein Bauverbot in Zusammenhang mit einem B-Plan in Göhren (Stabenweg) erlassen, den wir so nicht akzeptieren können.</p> <p>Gerade die von Ihnen zitierte Erforschung der Wechselwirkung zwischen Mensch und Landschaft mit dem Ziel der Erarbeitung von Konzepten fehlt uns völlig. Ganz im Gegenteil, es wird nirgendwo beschrieben, wie eine nachhaltige land-, forst,</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise werden zur Kenntnis genommen - Da die Stellungnahme auf ein von der Managementplanung unabhängiges Verfahren verweist, sind zu den dargelegten Punkten keine Planänderungen vorzunehmen - Zusammenhängende Siedlungsbereiche und B-Plangebiete im GGB sind im Kapitel I.1.2 zusammenfassend beschrieben und in die Planungen einbezogen worden.
Fortsetzung		fischereiwirtschaftliche und touristische Nutzung erfolgen soll.		- Eine Einbeziehung in die Management-

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Ostseebad Sellin zum Planentwurf 31.07.2018		<p>Auch hier erkennt man, dass die touristische Nutzung hinten ansteht und wir hier die größten Herausforderungen zwischen Anspruch der Touristen, Planungshoheit der Gemeinden und Belangen des Naturschutzes haben.</p> <p>Die nachfolgenden stichpunktartig aufgezählten Verbote geben doch sehr zu Bedenken. Ein besonderer Hinweis ist der Vollzug von Rechtsverordnungen, die mit den Gemeinden weder abgestimmt noch bekannt sind. Höhepunkt ist der zitierte Pflege- und Entwicklungsplan Stand 1999. Alleine alle Widersprüche zu diesem Plan sind weder berücksichtigt, noch überhaupt von den Verfassern erfragt worden.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Wir lehnen den vorgelegten Managementplan ab, weil die konkreten Auswirkungen auf die Planungshoheit der Gemeinde fehlen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn anhand von Entwicklungskarten, wie F- und B-Pläne der Gemeinden, herangezogen worden wären und dann das Konfliktpotenzial deutlich dargestellt worden wäre.</p> <p>Insbesondere hier der Erhalt störungsarmer Bereiche und der Verzicht auf touristische Erschließung. Allein mit dem Verschlechterungsgebot können alle gemeindlichen Planungen abgewürgt werden. Ganz zu schweigen von den seitenlangen Darstellungen zum Verbot von Fischerei und Nutzungen der Wasserflächen.</p> <p>Es scheint einfacher zu sein, mit wenigen Worten zulässige Nutzungen zu beschreiben, als seitenlang komplizierte Beschreibungen von Flora und Habitaten.</p> <p>Wie nicht anders zu erwarten, wird von Verträgen mit Vereinen und Verbänden gesprochen, aber eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die die Planungshoheit haben, fehlt.</p>		<p>planung von F- und B-Plänen sowie Gemeindebereichen, die nicht im GGB liegen ist gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ Version 4.1 nicht vorgesehen.</p>

Stellungnehmende/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Jagdverband Rügen e.V. zum Planentwurf 12.09.2018	allg. Hinweise	<p>Nach Prüfung des Entwurfes wird, wenn die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen und der Jägerschaft wie z.B. das Anlegen von Schneisen in den großflächigen Röhrichtgebieten für ein nachhaltiges Wildtiermanagement und hier insbesondere des Schwarzwildes/Wildschwein und der Prädatoren gewährleistet wird, dem Managementplan „Küstenlandschaft Südost-Rügen“ zugestimmt. Ebenso das Wildtiermanagement von Prädatoren mittels z.B. Fallenjagd, welche weiterhin zulässig ist, da diese Maßnahmen eine wesentliche Voraussetzung zu den in der Managementplanung bestimmten Zielen darstellt und diese Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Seuchenprävention, Schadensreduzierung u.a. leisten.</p> <p>Unter Bezugnahme der im Teil I „Grundlagen“ getroffenen Aussagen und Feststellung, sind keine erhöhten Schalenwildbestände im Gebiet des Managementplans vorhanden. Dies ist in dem Teil II „Maßnahmenplanung“ ebenfalls aufzunehmen, da diese die Voraussetzung für eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände z.B. als hochwertiges ökologisches Nahrungsmittel sind.</p>	kein Überarbeitungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise werden zur Kenntnis genommen - Aussagen zu Schalenwildbeständen im Teil I besitzen Gültigkeit für den Gesamtplan. Von einer Wiederholung von Aussagen zu Schalenwild im Teil II des Managementplan wird daher abgesehen.